



GENDER
OPEN
REPOSITORY

Repository für die Geschlechterforschung

Jenseits von männlich und weiblich. Der Kampf um Geschlecht im Recht – mit dem Recht gegen das Recht?

Plett, Konstanze
2012

<https://doi.org/10.25595/3354>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Plett, Konstanze: *Jenseits von männlich und weiblich. Der Kampf um Geschlecht im Recht – mit dem Recht gegen das Recht?*, in: *Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft*, Jg. 21 (2012) Nr. 2, 49–62.
DOI: <https://doi.org/10.25595/3354>.

Nutzungsbedingungen:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/legalcode.de>

Terms of use:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/legalcode.de>

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft



Freie Universität  Berlin



www.genderopen.de

Jenseits von männlich und weiblich

Der Kampf um Geschlecht im Recht – mit dem Recht gegen das Recht?

KONSTANZE PLETT

Kaum ein vom Recht nicht definierter, aber gleichwohl verwendeter Begriff ist gesellschaftlich so aufgeladen wie Geschlecht. Deshalb gestaltet sich die Rechtsauffassung entsprechend dem jeweiligen gesellschaftlichen Verständnis – bis aus der Gesellschaft heraus sich Menschen äußern, die sich ausgegrenzt und in ihren Gleichheits- und Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen.

In einem kontinentaleuropäischen Rechtssystem wie dem der Bundesrepublik Deutschland sollte man annehmen, dass das objektive Recht den jeweils aktuellen Menschenrechtsstandards durch gesetzgeberische Aktivitäten angepasst wird. Doch diese Sichtweise hat sich schon in der Frühzeit der Bundesrepublik als trügerisch erwiesen, als ein klarer Verfassungsauftrag bestand, die rechtliche Ungleichbehandlung von Frauen innerhalb der ersten Legislaturperiode durch Gesetzesanpassungen abzuschaffen. Vielmehr ist das gesetzgeberische „top down“ häufig erst durch ein individuelles „bottom up“ in Form der Inanspruchnahme der Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht erzwungen worden. Auf diese Weise greifen sozialer Wandel, Ausbau der Grund- und Menschenrechte und Revisionen des objektiven Rechts ineinander und so lässt sich Rechtswandel oft genug als gewonnener Kampf *mit* dem Recht (Menschenrechten und Verfassungsgerichtsbarkeit) *gegen* das (gesetzte oder zur herrschenden Meinung geronnene ausgelegte) Recht beschreiben.

Im Folgenden sollen verschiedene Stränge der Entwicklung geschlechtsbezogenen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigt werden, in denen solche Verschränkungen wirksam geworden sind. Die dabei erkennbar werdenden Rechtskämpfe zielen alle für sich und insgesamt auf Anerkennung und Inklusion. Zudem fanden und finden sie nicht isoliert statt, sondern stehen in Zusammenhang mit Wandel und/oder Festhaltenwollen an normativen Vorstellungen zu Geschlecht in anderen wissenschaftlichen Disziplinen, z. B. Biologie und Medizin.

Geschlecht im Recht der Bundesrepublik Deutschland vor 50 Jahren

Vor 50 Jahren ging die Adenauer-Ära und damit die unmittelbare Nachkriegszeit zu Ende. Zwar war das Grundgesetz mit seinem Art. 3 Abs. 2 bereits über zehn Jahre in Kraft, doch die – aus heutiger Sicht erste – Anpassung des einfachen Gesetzesrechts war erst 1957 durch das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz) erfolgt, das am 1. Juli 1958 in Kraft trat. Die Gleichberechtigung der Frauen war damit aber noch keinesfalls erreicht. Erstens fand Diskriminierung nicht nur durch familienrechtliche Bestimmungen statt; zweitens aber hatte die Reform von 1957 am Modell der sog. Hausfrauenehe festgehalten, und es gab keinen gesellschaftlichen Bereich, in dem

die Frauen wirklich schon nennenswert repräsentiert gewesen wären. Von der Rechtsprechung, damals fast ausschließlich von Männern ausgeübt, wurden Ungleichbehandlungen von Frauen gegenüber Männern mit der sog. funktionalen Ungleichheit gerechtfertigt, d. h. von der logischen Argumentationsfigur her wurde Bestehendes damit gerechtfertigt, dass es bestand.

Im Hinblick auf die Geschlechtlichkeit Erwachsener wurde ausnahmslos von Heterosexualität ausgegangen. Zwar war nur die männliche und nicht die weibliche Homosexualität strafbar, doch sah das Bundesverfassungsgericht noch 1957 hierin keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, sondern hielt die Weitergeltung der alten §§ 175 ff. StGB zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung für notwendig (BVerfG 1957).

Das erst Ende des 19. Jahrhunderts eingeführte Personenstandsrecht, nach dem Geburten, Eheschließungen und Todesfälle staatlich-standesamtlich registriert werden, zählt zu den Personenstandsmerkmalen auch das Geschlecht. Dieses wird gleich nach der Geburt registriert und galt bis 1980 als etwas Unveränderliches, das den Menschen von Geburt bis zum Tode begleitete. Änderungen waren nur möglich, falls versehentlich nach der Geburt „das falsche Geschlecht“ eingetragen worden war.

Schließlich gab es vor 50 Jahren keinen wie auch immer gearteten öffentlichen Zweifel daran, dass Geschlecht nur in den zwei Ausprägungen männlich oder weiblich vorkomme. Hermaphroditen oder Zwitter wurden in den Bereich der Fabelwesen verwiesen, wengleich die Medizin auch in dieser Zeit darum wusste. Im Recht galt jedoch immer noch das, was die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gar nicht einmal in das Gesetz selbst hineingeschrieben hatten, aber in die Begründung dazu, nämlich dass es Hermaphroditismus beim Menschen nicht gebe, vielmehr jeder Mensch mindestens überwiegend dem einen oder dem anderen Geschlecht angehöre (Mugdan 1899, 270; vgl. hierzu auch Klöppel 2010, 274ff.).

Dieses alles zusammengenommen waren die Gewissheiten zu Beginn der 1960er Jahre, die nach und nach erschüttert wurden und zu Änderungen im Recht geführt haben. Bemerkenswert dabei ist, dass bei allen Änderungen des Rechts nicht in erster Linie der Gesetzgeber – in Form der Menschen, die den gesetzgebenden Körperschaften angehören – initiativ geworden ist, sondern die meisten Änderungen gleichsam von unten aus der Gesellschaft heraus angestoßen, eingefordert, durchgesetzt wurden. Dazu wiederum waren nicht nur rechtliche Verfahren, sondern auch Rechte selbst erforderlich, so dass insgesamt von einem Kampf um das Recht mit dem Recht gegen das (vorbestehende) Recht gesprochen werden kann.

Der Kampf um die Gleichberechtigung der Frauen

Wie bereits erwähnt, war der unbedingte Verfassungssatz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (Art. 3 Abs. 2 GG) bereits 1949 als Grundrecht in die Verfassung hineingeschrieben worden. Dass dieses nicht nur wie in der Weimarer Reichsverfassung ein Programmsatz war, sondern ein individuell subjektives, unmittelbar ein-

klagbares Recht in der ganzen Rechtsordnung, hat das Bundesverfassungsgericht wenig später bestätigt (BVerfG 1953). Da das Grundgesetz in Art. 117 Abs. 1 einen verfassungswidrigen Zustand für knapp vier Jahre zugelassen hatte, konnten die ersten Gerichtsentscheidungen zu Art. 3 Abs. 2 GG erst ab April 1953 ergehen. Dies geschah schon bald. Zunächst ging es um die schon seit langem als ungerecht empfundenen Folgen des gesetzlichen Ehegüterstandes mit der Nutznießung an und Verfügungsgewalt über das Vermögen der Frau durch den Ehemann. Aber auch in anderen Zusammenhängen begannen Frauen sich auf den Art. 3 Abs. 2 GG zu berufen. So entschied das Bundesarbeitsgericht 1955, dass die Lohnabschlagsklauseln, die geringere Löhne für Frauen vorsahen, unzulässig seien (BAG 1955a, b). Allerdings hat das Gericht, wie wir heute wissen, mit der Art seiner Begründung für diese Entscheidung der mittelbaren Diskriminierung im Arbeitsrecht Vorschub geleistet, indem es der Einrichtung von sog. Leichtlohngruppen den Weg geebnet hat.

Das Gleichberechtigungsgesetz von 1957, das eine Anpassung an den neuen Gleichberechtigungssatz ausschließlich im Ehe- und Familienrecht regelte, trug selbst auch deutlich die Spuren seiner Zeit. Den „Stichentscheid“ des Ehemannes, d.h. sein Letztentscheidungsrecht, gab die Gesetzgebung nach langem Streit auf; doch der von Parlamentarierinnen und anderen Frauen im Lande heftig bekämpfte „Stichentscheid“ des Vaters in Angelegenheiten gemeinsamer Kinder wurde noch einmal Gesetz. Allerdings setzte sich der Deutsche Juristinnenbund dafür ein, dass das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 1959 den neuen Paragraphen für nichtig erklären konnte (Deutscher Juristinnenbund 1984, 40f.; BVerfG 1959).

Aus heutiger Sicht sehen die 1960er Jahre so aus, als wäre in deren Verlauf nicht viel passiert. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass die sog. alte Frauenbewegung durchaus noch in Form vieler Verbände, die gleich nach dem 2. Weltkrieg wieder gegründet worden waren, aktiv waren (vgl. z.B. Deutscher Juristinnenbund 1984). Einiges ist durch die zeitweise sehr enge Zusammenarbeit des Deutschen Juristinnenbundes mit dem Deutschen Akademikerinnenbund auf den Weg gebracht worden, so insbesondere die sog. Teilzeitbeamtin. Nach dem ersten Vorstoß war der Aufschrei in der Männerwelt groß: Teilzeitbeamtin, das sei ein Widerspruch in sich, denn der Beamte habe mit seiner ganzen Kraft dem Staate zu dienen. Jedoch wurde ein entsprechender Gesetzentwurf in einer gleichsam konzertierten Aktion von den genannten Verbänden vorbereitet, insbesondere von Liselotte Funke (1918-2012) im Bundestag vertreten und 1969 verabschiedet (Sechstes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften). Fünf Jahre später wurde das Gesetz für männliche Beamte geöffnet (vgl. Deutscher Juristinnenbund 2003), jedoch bis heute nur von wenigen Männern aus familiären Gründen in Anspruch genommen.

Die Rechtskämpfe um die Gleichberechtigung der Frauen sind seit 1970 vor allem durch die Entwicklung des Europarechts charakterisiert, wobei die Bestimmung zur Entgeltgleichheit für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit (ursprünglich Art. 119 EWG-Vertrag von 1957, später Art. 141 EG-Vertrag,

heute Art. 157 AEUV) die wichtigste Rolle spielte. Dieser Artikel hielt einen langen Dornröschenschlaf, aber seit die belgische Stewardess Gabrielle Defrenne (und ihr Umfeld) sich mehrmals auf diesen Artikel berufen hatten, ist die Zahl der Entscheidungen des Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg geradezu exponentiell angewachsen (vgl. Berghahn 2008). Die allermeisten dieser Entscheidungen sind im sog. Vorabentscheidungsverfahren ergangen, und sehr viele Fragen an den Gerichtshof sind auch von deutschen Gerichten gestellt worden (vgl. Europäische Kommission 2010). Für diese Entscheidungen wurden durchaus von der Basis her Rechtskämpfe geführt, insbesondere durch einige gewerkschaftsnahe Juristen und Juristinnen. Einen ersten Dämpfer bekam die dadurch angeschobene Rechtsentwicklung Mitte der 1990er Jahre, als der Gerichtshof im ersten sog. Quotenfall anders entschied als zum Zeitpunkt der Vorlage erhofft (EuGH 1995a zum Bremischen Landesgleichstellungsgesetz). Schon kurz danach enttäuschte der EuGH abermals die Hoffnungen mit seinen Entscheidungen zu geringfügig Beschäftigten, die damals nicht in die Sozialversicherung einbezogen waren, was der EuGH für gerechtfertigt erklärte (EuGH 1995b, c). Gleichwohl revidierte er in Sachen Quote alsbald seine ablehnende Haltung (vgl. EuGH 1997, 2000, 2000), und auch in anderen Fragen hatte seine Rechtsprechung für arbeitsrechtliche Entwicklungen in den Mitgliedstaaten dann wieder eine egalisierende Wirkung.

Der Kampf um die Entkriminalisierung der Homosexualität

Der Kampf gegen die Strafbarkeit der Homosexualität bzw. deren Ausübung reicht weit über 100 Jahre zurück. Bereits im Kaiserreich Ende des 19. Jahrhunderts gab es entsprechende Bestrebungen. Die Begründungen, warum Homosexualität nicht strafbar sein dürfe, variierten und können hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden (vgl. z.B. Hirschfeld 1898). Die von Magnus Hirschfeld ausgehenden wissenschaftlichen Arbeiten wurden 1933 zwangsweise abgebrochen, als er nach Frankreich emigrierte, um der Naziverfolgung zu entgehen. Der § 175 StGB wurde 1935 von den Nazis sogar noch verschärft und um einen § 175a ergänzt. Aus heutiger Sicht verwundert, dass diese Verschärfung in der Nachkriegszeit nicht rückgängig gemacht wurde.

Immerhin votierte beim 39. Deutschen Juristentag im Jahre 1951 eine knappe Mehrheit für die Abschaffung des § 175 StGB. Dies kann als Ausgangspunkt für eine über 40-jährige Entwicklung genommen werden, an deren Ende die Entkriminalisierung männlicher Homosexualität im Jahre 1994 stand. Trotzdem bestätigte, wie erwähnt, noch 1957 das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsgemäßheit (BVerfG 1957). Erst 1969 setzten parlamentarische Bemühungen ein. Dieses geschah in verschiedenen Schritten, indem zunächst einverständliche homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen nicht mehr in dem Paragraphen genannt wurden.¹

Um diese rechtsreformerischen Bemühungen herum formierte sich die sog. Schwulenbewegung. Die Lesbenbewegung hatte allerdings eine andere Herkunft, da ja die weibliche Homosexualität nicht strafbar war, demnach hier kein Rechtskampf statt-

finden musste. Die Lesbenbewegung kam vielmehr aus der Frauenbewegung (vgl. Müntz 2010), aber aufgrund der mit den Schwulen geteilten Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung gab es Schnittmengen hinsichtlich politischer Ziele, von denen hier eines näher betrachtet werden soll.

Der Kampf um Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen

Der ganz explizite Rechtskampf, den Lesben und Schwule weltweit aufgenommen haben, lässt sich für die Bundesrepublik auf das Jahr 1992 datieren, als aus der Bewegung heraus mehrere lesbische und schwule Paare in verschiedenen Orten bei Standesämtern Aufgebote für eine Eheschließung bestellen wollten. Dies wurde, wie nicht anders zu erwarten, ausnahmslos abgewiesen. Auch die Gerichte ließen die Eheschließung nicht zu, so dass schließlich der Weg zum Bundesverfassungsgericht offen war. Dieses nahm die Beschwerde zwar nicht zur Entscheidung an, begründete die Ablehnung aber so, dass daraus politisches Potential erwuchs (BVerfG 1993b). Das Gericht hatte nämlich für nicht ausgeschlossen gehalten, dass es ein Gebot der Gleichberechtigung sei, solchen Paaren, denen die Eheschließung verwehrt war, zur Wahrung ihrer sonstigen Grundrechte die Möglichkeit einer staatlich anerkannten Beziehung zu gewähren.

Seit 1994 folgte eine Reihe von Gesetzentwürfen, die abgelehnt wurden. Die rot-grüne Bundesregierung trieb das Vorhaben ab 1999 ernsthaft voran. Als absehbar war, dass der Bundesrat das Gesetz scheitern lassen würde, wurde das Gesamtpaket des Gesetzes in mehrere Teile aufgespalten, von denen der wichtigste nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates bedurfte. Das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), mit dem gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht wurde, eine staatlich anerkannte Beziehung einzugehen, trat am 1. August 2001 in Kraft.

Der Kampf um die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen war damit noch nicht abgeschlossen und ist es bis heute nicht. Zwar sind seither schon viele Ergänzungen vorgenommen und Ausschlüsse von Rechten, die Ehepaaren zustehen, zurückgenommen worden, überwiegend nach Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Luxemburger EuGH oder des Straßburger Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), was wiederum auf Rechtskämpfe von der gesellschaftlichen Basis her deutet. Aber eine Gleichstellung mit der Ehe ist in der Bundesrepublik noch nicht erreicht – anders als in anderen europäischen Ländern wie Belgien, den Niederlanden, Spanien oder Portugal. Bemerkenswert am Lebenspartnerschaftsgesetz ist, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft explizit nur Menschen gleichen Geschlechts offen steht. Bei der Ehe hingegen ist im Gesetzestext nicht normiert, welchen Geschlechts die Ehemilligen sein müssen. Jedoch ist es gefestigte und ständige Rechtsprechung, dass die Ehe Verschiedengeschlechtlichkeit voraussetzt (vgl. Nachweise bei Plett 2012). Diese Unterscheidung führt in anderen Geschlechtskontexten zu neuen Schwierigkeiten.

Der Kampf gegen lebenslang zugeschriebenes Geschlecht

Die Registrierung von nach männlich und weiblich unterschiedenen Menschen begann spätestens im 18. Jahrhundert (vgl. Süßmilch 1741/1977). Doch was in Kirchenbüchern niedergelegt wurde, bedeutete nicht notwendig eine lebenslange Zuschreibung; dies lässt sich z.B. den §§ 19-23 (Erster Theil, Erster Titel) des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten (PrALR) entnehmen. Erst mit der flächendeckenden Einführung staatlicher Standesämter im Deutschen Reich ab 1876 wurde die Geschlechtsbestimmung, die binnen einer Woche in die Geburtenbücher (ab 2009: Geburtenregister) eingetragen werden musste, im Falle der Uneindeutigkeit der Geburtshilfeprofession übertragen und galt grundsätzlich lebenslänglich; eine Änderung war nur in Fällen „offenbarer Unrichtigkeit“ möglich.

Diese Regelung war zum Nachteil sowohl intersexuell Geborener als auch solcher Menschen, die heute als Transsexuelle (Transgender) bezeichnet werden. Es gab bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts Menschen, die das zugeschriebene Geschlecht nicht als das ihre ansehen konnten und versucht haben, mit chirurgischen Eingriffen (oder auch ohne solche) das der Eintragung entgegengesetzte Geschlecht anerkannt zu bekommen (vgl. Herrn 2005). Dies war damals wie heute bedeutsam für den geführten Vornamen, der das Geschlecht erkennen lässt, und damals auch für die erlaubte Kleidung. In einigen Fällen konnte regional begrenzt eine Gestattung im Verwaltungswege erreicht werden (Herrn 2005, 79-93). Aus dem Jahr 1928 ist eine Entscheidung des Kammergerichts Berlin bekannt, in dem die beantragte Änderung des Geburtsregisters allerdings abgelehnt wurde (KG 1928); diese Entscheidung wurde noch Jahrzehnte lang dafür herangezogen, dass das BGB nur Männer und Frauen, nicht mehr jedoch – wie noch das PrALR – Zwitter kenne.

1952 wurde der hormonell und chirurgisch unterstützte Geschlechtswechsel der US-Amerikanerin Christine Jorgensen weltweit bekannt. Ihre „Vorgängerin“, die Dänin Lili Elbe, hatte sich bereits in den 1920er Jahren in Berlin chirurgischen Eingriffen unterzogen, um ihre männliche Erscheinung abzulegen und ihren Körper dem empfundenen Geschlecht anzupassen (vgl. Herrn 2005). Aber erst mit Christiane Jorgensen verbreitete sich das Wissen um diese Möglichkeit. Seit den 1960er Jahren gab es Anträge von Transsexuellen, wie sie nun genannt wurden, an die Standesämter auf Änderung des Geschlechtseintrags; doch wurde dies überwiegend abgelehnt. Endstation des Rechtswegs für Beschwerden dagegen ist normalerweise die Ebene des Oberlandesgerichts. Da das Kammergericht (= Oberlandesgericht Berlin) von einer Entscheidung des OLG Frankfurt aus dem Jahr 1969 abweichen wollte, legte es 1970 die Sache dem Bundesgerichtshof (BGH) zur Entscheidung vor (KG 1970). Das KG war der Ansicht, dass jedenfalls dann, wenn zum Zeitpunkt des ursprünglichen Geschlechtseintrags Anlagen zum anderen Geschlecht vorhanden gewesen seien, eine Änderung möglich sein müsse. Der BGH (1971) lehnte diese jedoch „mangels einer gesetzlichen Grundlage“ ab.

Dies war noch nicht das Ende der Geschichte. Der Antragsteller (zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens faktisch bereits: die Antragstellerin) legte 1972 gegen den BGH-

Beschluss Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, das dieser 1978 stattgab (BVerfG 1978) und damit den Erlass des Transsexuellengesetzes beschleunigte. Schon 1972 hatte der Abgeordnete Claus Arndt im Deutschen Bundestag eine Anfrage an die Bundesregierung gestellt und 1975 und 1976 nochmals nachgefragt. Die Bundesregierung verhielt sich immer noch ablehnend; der Bundestag hingegen forderte bereits 1976 die Bundesregierung einstimmig auf, ein Gesetz zu formulieren, das Menschen, die äußerlich ihr Geschlecht haben ändern lassen, die staatliche Anerkennung zubilligen möge (Deutscher Bundestag 1976). Doch erst im Januar 1978 war der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes fertig, den die Bundesregierung im Hinblick auf die bevorstehende BVerfG-Entscheidung jedoch nicht in das Gesetzgebungsverfahren einbrachte. Erst ein Jahr später, nach der anmahnenenden Verfassungsgerichtsentscheidung leitete die Bundesregierung im Januar 1979 ihren neuen Gesetzentwurf dem Bundesrat zu. Nach einem Umweg über den Vermittlungsausschuss konnte das „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)“ am 18. September 1980 verkündet werden und am 1. Januar 1981 in Kraft treten. Das TSG trug deutlich Züge eines Kompromisses: Mindestalter für den Wechsel des Geschlechts war das 25. Lebensjahr, Ehescheidung galt als Voraussetzung für die „große Lösung“ (Operation und Personenstandsänderung); ohne Operation blieb die „kleine Lösung“, mit der der Vorname geändert werden konnte (vgl. auch Augstein 2009).

Der Kampf gegen „trading“ von Menschenrechten

Schien der Rechtskampf um die Anerkennung von Transgender damit gewonnen – und im internationalen Vergleich war dies sogar sehr früh (vgl. Plett 2004a) –, ging es aus heutiger Sicht damit erst richtig los. Zwar regelt das Transsexuellengesetz (TSG) die Antragsberechtigung, doch liest sich diese wie die (damalige) medizinische Beschreibung der „Krankheit“ Transsexualität (vgl. hierzu eingehend Adamietz 2011). Was damals niemand gesehen hat (oder nicht sehen wollte): die Voraussetzungen sind so formuliert, dass das eine Menschenrecht – allgemeines Persönlichkeitsrecht, das einen Anspruch auf Identität zwischen äußerer Erscheinung und personenstandsrechtlicher Stellung einschließt – nur um die Preisgabe anderer Menschenrechte wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Schutz der Ehe zu verwirklichen war, also den Antragstellenden ein Tauschhandel (trading) abverlangt wird. Dieses und einige weitere Unstimmigkeiten des TSG hat das Bundesverfassungsgericht in sechs zwischen 1982 und 2011 ergangenen Entscheidungen korrigiert mit dem Ergebnis, dass die materiell-rechtlichen und Verfahrensvoraussetzungen für die „kleine“ Lösung (nur Vornamensänderung) und die „große“ Lösung (auch Personenstandsänderung) gegenwärtig dieselben sind – jedoch auf eine Weise, die dem Bundesrat ganz gewiss nicht vorgeschwebt hat, als er vor Verabschiedung des Gesetzes (erfolglos) auf Wegfall der „kleinen“ Lösung drängte.

Doch der Reihe nach. Da das Bundesverfassungsgericht nicht von sich aus tätig werden kann, sind die durch seine Entscheidungen erfolgten materiell-rechtlichen Än-

derungen (von denen nur zwei durch anschließende Gesetzesänderung aufgenommen wurden) durch Rechtskämpfe individueller Menschen veranlasst. Es begann mit dem Wegfall der Altersgrenze: 1982 fiel sie für die „große“ und 1993 für die „kleine“ Lösung (BVerfG 1982, 1993a). Ergebnis: die TSG-Verfahren stehen nun auch Minderjährigen offen, begrenzt nur durch das allgemeine Recht, d.h. soweit Willenserklärungen wie Prozesshandlungen erforderlich sind, brauchen Minderjährige das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretung. 2005 fiel die Vorschrift, die eine automatische Rückänderung der Vornamensänderung im Fall der Eheschließung vorsah (BVerfG 2005).² 2006 wurde der Ausschluss ausländischer Staatsangehöriger aus dem Kreis der Antragsberechtigten, wenn ihr Heimatrecht keine vergleichbaren Regelungen enthielt, moniert. Mit seiner Entscheidung (BVerfG 2006) setzte das Bundesverfassungsgericht die Regelung zwar nicht außer Kraft, gab dem Gesetzgeber aber eine Frist, die knapp eingehalten wurde. 2008 fiel die Ehelosigkeit als Voraussetzung für die „große“ Lösung (BVerfG 2008). Durch das Gesetz vom 17. Juli 2009 folgte der Gesetzgeber dem Vorschlag, die entsprechende Bestimmung vollständig zu streichen, sodass bei fortbestehender Ehe nun auch ausnahmsweise gleichgeschlechtliche Ehen möglich sind. 2011 schließlich wurde im Rahmen eines Verfahrens, in dem eine nicht-operierte homosexuelle Transfrau dagegen Beschwerde geführt hatte, dass ihr die eingetragene Lebenspartnerschaft versagt wurde, das gesetzliche Verlangen nach Reproduktionsunfähigkeit und körperändernden chirurgischen Eingriffen für unvereinbar mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erklärt (BVerfG 2011a).

Damit gibt es, wie gesagt, keinen Unterschied mehr in den Voraussetzungen für „bloße“ Vornamensänderung und „volle“ Personenstandsänderung – bis zu einer Neuregelung, die aber noch nicht (Stand: Ende August 2012) erfolgt ist. Dieses allerdings musste das Bundesverfassungsgericht im Oktober 2011 noch einmal für Instanzgerichte ausbuchstabieren (BVerfG 2011b).

Der Kampf gegen Geschlechterbinarität

Das Transsexuellengesetz vermag aber auch in seiner gegenwärtigen Gestalt einer Gruppe von Menschen nicht zur Anerkennung ihrer individuellen geschlechtlichen Identität zu verhelfen, nämlich denen, die unter Berücksichtigung der Kriterien, die zur Geschlechtsbestimmung herangezogen werden – äußere Genitalien, Keimdrüsen, Geschlechtschromosomen –, sowohl weibliche als auch männliche Anlagen haben. Dass es solche Menschen gibt, ist seit alters her bekannt. Was im Laufe der Jahrtausende Wandlungen unterliegt, ist der Umgang mit diesen Menschen, die in früheren Zeiten als Hermaphroditen oder Zwitter, seit dem 20. Jahrhundert als Intersexuelle und von sich selbst als Zwischengeschlechtliche, Herms oder individuell auch noch anders bezeichnet werden. Das Tabu, das um sie mal stärker, mal schwächer war, hat sich im Laufe des 20. Jahrhunderts erheblich verschärft, bis sie seit den 1990er Jahren – nicht zuletzt dank des Internets – miteinander in Kontakt treten

konnten und sich zu Selbsthilfegruppen und politischen Aktionsbündnissen zusammenschlossen (vgl. Klöppel 2009).

Die Tabuisierung im 20. Jahrhundert wurde dadurch begünstigt, dass die Medizin seit den 1950er Jahren mithilfe medikamentöser und chirurgischer Mittel versucht hat, die geschlechtliche Mehrdeutigkeit zu beseitigen und Eindeutigkeit herzustellen, und zwar so früh wie möglich, d. h. schon im Säuglings- und Kleinkindalter (vgl. hierzu eingehend Klöppel 2010). Die so behandelten Menschen mussten jedoch erst erwachsen werden und von ihrer ursprünglichen körperlichen Kondition Kenntnis erhalten (zum ursprünglichen Behandlungskonzept gehörte, ihnen diese zu verschweigen), damit offenbar werden konnte, dass die Herstellung von Eindeutigkeit in ganz vielen Fällen nicht gelungen ist, ganz zu schweigen von einer „normalen“ Identitätsentwicklung. Seither gibt es Rechtskämpfe um ein Verbot der frühkindlichen Behandlungen, die ohne eigene Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden, und damit einhergehend um die Anerkennung einer Geschlechtsidentität als weder männlich noch weiblich oder sowohl weiblich als auch männlich.³

In der Bundesrepublik Deutschland erreichte die Thematik bereits 1996 den politischen Raum, als im Deutschen Bundestag die erste Kleine Anfrage an die Bundesregierung gestellt wurde, ob ihr diese zwangsweisen Behandlungen bekannt seien und was sie dagegen zu tun gedenke (vgl. BT-Drs. 13/5757; BT-Drs. 13/5916). Seither gab es etliche weitere parlamentarische Kleine Anfragen und verschiedene Anträge, die jedoch zunächst nicht weitergeführt haben.

Der bislang einzige bekannt gewordene Versuch eines Einzelnen, den Eintrag im Geburtenbuch in „zwitterig“ (hilfsweise „Hermaphrodit“, „intersexuell“ oder „intra-sexuell“) zu ändern, ist sowohl in erster (AG München 2001) als auch zweiter Instanz fehlgeschlagen (LG München I 2003).

Seit Ende der 1990er Jahre fanden verschiedene Aktionen statt, mit denen auf die Situation zwischengeschlechtlicher Menschen und die zwangsweisen Geschlechtszuweisungen öffentlich aufmerksam gemacht wurde.⁴ Es fanden Konferenzen statt, aus denen Tagungsberichte hervorgegangen sind, die zur Verbreitung alten und neuen Wissens über Zwischengeschlechtlichkeit beitragen und -tragen (z.B. AG polymorph 2002; Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, 2006). Fahrt nahm die Entwicklung auf, nachdem aus dem Kreis Betroffener sog. Parallel-Berichte für UN-Menschenrechtsausschüsse erstellt, übermittelt und dort beachtet wurden.⁵

Der erste Bericht dieser Art ging 2008 an den Ausschuss, der die Umsetzung der Frauenrechtskonvention CEDAW der Vereinten Nationen (VN) überwacht und der in dieser Angelegenheit Anfang 2009 beriet und Nachfragen an die Bundesregierung stellte. Mitte 2010 machte der Deutsche Ethikrat das Thema Intersexualität zum Gegenstand seines Forums Bioethik und führte eine viel beachtete öffentliche Anhörung von Betroffenen und Expert_innen durch⁶. Ende 2010 schließlich beauftragte die Bundesregierung den Deutschen Ethikrat, „den Dialog mit den von Intersexualität betroffenen Menschen und ihren Selbsthilfeorganisationen fortzuführen und ihre Situation und die damit verbundenen Herausforderungen umfassend und unter Ein-

beziehung der ärztlichen, therapeutischen, sozialwissenschaftlichen und juristischen Sichtweisen aufzuarbeiten und dabei klar von Fragen der Transsexualität abzugrenzen“ (Deutscher Ethikrat 2012, 9). Dies geschah im Laufe des Jahres 2011 durch ein mehrstufiges Verfahren⁷ und wurde mit einer Stellungnahme abgeschlossen, die dem Deutschen Bundestag am 14. Februar 2012 zugeleitet wurde. Am 10. Mai 2012 überwies das Bundestagsplenium die Drucksache in mehrere Ausschüsse, von denen der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als federführender bestimmt wurde. Er führte am 25. Juni 2012 eine entsprechende öffentliche Anhörung zur Stellungnahme des Ethikrats und zu einem Antrag von Bündnis 90/Die Grünen aus dem Herbst 2011 durch.⁸

Wirkung entfalteten inzwischen aber auch noch weitere Parallelberichte an Menschenrechtsausschüsse der Vereinten Nationen. So gab der für die Überwachung der Anti-Folter-Konvention zuständige Ausschuss der Bundesregierung im Anschluss an die Beratungen mit auf den Weg, dass er in der fehlenden Möglichkeit, gegen ohne die erforderliche Zustimmung der Betroffenen durchgeführte Keimdrüsenentfernungen und kosmetische Genitaloperationen Beschwerde zu führen und Schadensersatz zu erlangen, einen Verstoß gegen mehrere Bestimmungen der Konvention sieht. Auch der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat seiner Besorgnis über die Behandlung von Transsexuellen und Intersexuellen Ausdruck verliehen.⁹ Frühere Erfahrungen mit den Instrumenten des Menschenrechtsschutzes der Vereinten Nationen zeigen, dass diese für sich genommen relativ wirkungslos sind. Berichte werden oft mit erheblicher Verspätung eingereicht und sind von den Überwachungsausschüssen nicht einklagbar. Die sog. abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations), in denen die Ausschüsse nach Beratung der Berichte den Staaten Lob, Tadel und Erwartungen für die Zukunft mit auf den Weg geben, werden anschließend nur selten innerstaatlich diskutiert. Aber sie sind ein hilfreiches Instrument in den Händen von Nichtregierungsorganisationen, die ihrerseits auf Nichtbefolgung aufmerksam machen können. Auf diese Weise können Staaten gewissermaßen von der Zivilgesellschaft und dem internationalen Menschenrechtsschutz in die Zange genommen werden (vgl. Plett 2004b).

Diskussion und Ausblick

Der Überblick über die letzten Jahrzehnte zeigt, dass vieles von dem, was zu seiner Zeit im Zusammenhang mit Geschlecht und Sexualität als unumstößliche Erkenntnis und/oder Erfahrung galt, doch nicht den Ewigkeitwert hat, den zeitgenössische Sichtweisen für sich beanspruchen. Die Entwicklung ist auch noch nicht zu Ende, wie die Empfehlungen des Deutschen Ethikrats zu Intersexualität zeigen. Zwar ist – jedenfalls gegenwärtig – kein endgültiger Abschied von der Geschlechterbinarität zu erwarten; doch die erst 2010 eingeführte Verwaltungsvorschrift, die die Geschlechterbinarität formell festgeschrieben hat, wird sich, so vermute ich, nicht mehr lange halten.

Zum Schluss seien noch Aspekte genannt, die die Geschlechterdiskurse erschweren. Erstens hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zum TSG Folgendes ausbuchstabiert:

Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützt mit der engeren persönlichen Lebenssphäre auch den intimen Sexualbereich des Menschen, der die sexuelle Selbstbestimmung und damit auch *das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität* sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst. (BVerfG 2011a, 124; Hervorhebung K.P.)¹⁰

Damit dieses Recht auch wirklich in Anspruch genommen werden kann, dürfen Minderjährige nicht irreversiblen Eingriffen ausgesetzt werden (vgl. Tönsmeyer 2012). Der Deutsche Ethikrat ist im Hinblick auf Eingriffe im Kleinstkindalter nicht eindeutig, da er die intersexuelle Kondition des adrenogenitalen Syndroms (AGS) als „eindeutig weiblich“ klassifiziert und damit aus seinen Empfehlungen im Übrigen ausnimmt. Dies ist bereits mehrfach kritisiert worden (vgl. z.B. IVIM 2012), d. h. hier geht der Rechtskampf auf jeden Fall weiter.

Zweitens ist kurz nach der öffentlichen Anhörung im Familienausschuss des Deutschen Bundestages zu den Empfehlungen des Ethikrats eine andere Kontroverse entstanden, die zwar nichts mit Geschlechtszuweisung, aber sehr wohl mit Genitaloperationen an Minderjährigen zu tun hat und andere als die oben genannten Argumente ins Spiel bringt: die religiös motivierte Beschneidung von Knaben. Diese Debatte zeigt, wie schwer es ist, kohärent zu argumentieren, wenn die Betroffenen zu jung sind, um über ihre Rechte selbstbestimmt verfügen zu können.

Hieran wird auch deutlich, wie in verschiedenen Zusammenhängen, die nur gemeinsam haben, dass es jeweils auch um Geschlecht und dessen Bestimmung geht, die aus den entsprechenden Zusatzkontexten stammenden Argumente die Argumente zu Geschlecht beeinflussen. Ein weiteres Beispiel sind die frühen Entscheidungen zu Transsexualität. Heute scheint herrschende Meinung zu sein, dass Transsexualität und Intersexualität klar geschieden sind. In den Anfängen wurde Intersexualität jedoch durchaus zur Begründung von Transsexualität im Sinne eines eben nicht lebenslänglich eindeutigen Geschlechts herangezogen (BVerfG 1978). Für die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Transsexuellengesetz war die strikte Trennung von Ehe als Rechtsinstitut für verschiedengeschlechtliche Paare und eingetragener Lebenspartnerschaft als Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Paare die absolute Basis; andererseits wird darum gekämpft, diese Trennung der Rechtsinstitute aufzuheben, wenn auch zurzeit noch ohne Erfolg. Zugleich wird jetzt schon deutlich, dass genau diese Unterscheidung ins Wanken gerät, wenn eine andere Geschlechtsregistrierung als männlich oder weiblich möglich wird.

Viele – auch noch unbekannte – Probleme harren also weiterhin der Lösung. Die Rechtskämpfe um das individuelle Menschenrecht auf das je eigene Geschlecht werden weitergehen. Dabei reicht es nicht, wenn lange umkämpfte Fragen auf die politische Tagesordnung gekommen sind; denn wenn die Tagesordnungen nicht inner-

halb der jeweiligen Legislaturperioden abgearbeitet werden, verfallen die Initiativen der sog. Diskontinuität. So oder so – es bleibt dabei, dass aus der Zivilgesellschaft heraus mit dem Recht um das Recht gekämpft werden muss.

Anmerkungen

- 1 Die einzelnen Schritte der Entkriminalisierung dieses Paragraphen sind sehr gut dargestellt in http://de.wikipedia.org/wiki/%C2%A7_175 [25.08.2012].
- 2 Da mit der Vornamensänderung keine Personenstandsänderung einherging, war Eheschließung, die nach herrschender Auffassung zum Eherecht Verschiedengeschlechtlichkeit der Eheschließenden vorsieht (vgl. Plett 2012), ja noch möglich.
- 3 Es kann geradezu als Treppenwitz bezeichnet werden, dass erst 2010 normiert wurde, dass als Registergeschlecht nur männlich oder weiblich eingetragen werden darf; vgl. Nr. 21.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) v. 29.3.2010, Bundesanzeiger Jg. 62 Nr. 57a. Zur Problematik vgl. auch Plett 2007.
- 4 Dies ist gut dokumentiert bei der Schweizer Webpräsenz [zwischenschlecht.org](http://www.zwischenschlecht.org), die auch in Deutschland aktiv ist.
- 5 Die entsprechenden Berichte können abgerufen werden unter www.intersexuelle-menschen.net/IME-Vzusatz/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=4&Itemid=5 [07.09.2012].
- 6 Vgl. www.ethikrat.org/veranstaltungen/forum-bioethik/intersexualitaet-leben-zwischen-den-geschlechtern [07.09.2012].
- 7 Vgl. www.ethikrat.org/themen/medizin-und-pflege/intersexualitaet [07.09.2012].
- 8 Dokumentiert auf www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/anhoerungen/archiv/2012/Intersexualitaet/index.html [17.09.2012].
- 9 Die entsprechenden Dokumente sind per Link von der Seite www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/cescrs46.htm [07.09.2012] aus zu erreichen.
- 10 Dies gilt aber bereits seit der Entscheidung von 2005.

Literatur

Adamietz, Laura, 2011: *Geschlecht als Erwartung*. Baden-Baden.

AG polymorph (Hg.), 2002: *(K)ein Geschlecht oder viele?* Berlin.

Augstein, Sabine, 2009: Die Transsexualität in der personenstandsrechtlichen Rechtsprechung der europäischen Gerichtshöfe und des Bundesverfassungsgerichts. In: Claudia Lohrenscheit (Hg.), *Sexuelle Selbstbestimmung und Menschenrechte*. Baden-Baden, 135-149.

Berghahn, Sabine, 2008: Und es bewegt sich doch ... Der Einfluss des europäischen Rechts auf das deutsche Arbeitsrecht. In: Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration Nordrhein-Westfalen (Hg.): *Frauen verändern EUROPA verändert Frauen*. Düsseldorf, 205-221.

Deutscher Bundestag, 1976: Stenographischer Bericht. 250. Sitzung am 10.6.1976, 17818.

Deutscher Ethikrat, 2012: *Intersexualität. Stellungnahme*. Internet: www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-intersexualitaet.pdf [07.09.2012].

Deutscher Juristinnenbund (Hg.), 1984: *Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation (1900-1984)*, München.

Deutscher Juristinnenbund, 2003: *Der djb von 1948 bis 2003*. Internet: www.djb.de/publikationen/ai_sonderausgabe2003/ai_sonderausgabe2003_jahrzehnt2/ [03.09.2012].

Europäische Kommission, 2009: *Sammelwerk über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Nichtdiskriminierung in der Europäischen Union*. 3. Aufl. Luxemburg.

Herrn, Rainer, 2005: *Schnittmuster des Geschlechts: Transvestitismus und Transsexualität in der frühen Sexualwissenschaft*. Gießen.

Hirschfeld, Magnus, 1898: § 175 des Reichsstrafgesetzbuches. Leipzig: Internet: urn:nbn:de:hbz:061:1-98441 (07.09.2012).

IVIM 2012: Presseerklärung zur Stellungnahme „Intersexualität“ des Deutschen Ethikrats vom 23.02.2012. Internet: www.intersexualite.de/index.php/presseerklarung-zur-stellungnahme-intersexualitat-des-deutschen-ethikrats-vom-23-02-2012/ (07.09.2012).

Klöppel, Ulrike, 2009: Zwitter, Zweifel, Zwei-Geschlechter-Norm. In: *GID Spezial* Nr. 9, 5-12.

Klöppel, Ulrike, 2010: XX0XY ungelöst. Hermaphroditismus, Sex und Gender in der deutschen Medizin. Eine historische Studie zur Intersexualität. Bielefeld.

Mugdan, Benno (Hg.), 1899: Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Band 1. Berlin.

Münst, Agnes Senganata, 2010: Lesbenbewegung: feministische Räume positiver Selbstverortung und gesellschaftlicher Kritik. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung*. Wiesbaden, 904-909.

Plett, Konstanze, 2004a: Urteilsbesprechung zu EuGH, Rs. C-117/01 (K.B. ./ National Health Service Pensions Agency, Secretary of State for Health). In: *Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht*. 3, 301-303.

Plett, Konstanze, 2004b: Wege zur Geschlechtergerechtigkeit im patriarchalen Nationalstaat. In: Paech, Norman/Rinken, Alfred/Schefold, Dian/Weßlau, Edda (Hg.): *Völkerrecht statt Machtpolitik: Beiträge für Gerhard Stuby*. Hamburg, 348-357.

Plett, Konstanze, 2007: Rechtliche Aspekte der Intersexualität. In: *Zeitschrift für Sexualforschung*. 20, 162-175.

Plett, Konstanze, 2012: Geschlecht im Recht – eins, zwei, drei, viele? Rechtshistorische und gendertheoretische Betrachtungen. In: Schweizer, Katinka/Richter-Appelt, Hertha (Hg.): *Intersexualität kontrovers*. Gießen, 131-150.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (Hg.), 2006: männlich-weiblich-menschlich? Trans- und Intergeschlechtlichkeit. Berlin. Internet: www.berlin.de/imperia/md/content/lb_ads/gglw/veroeffentlichungen/doku22_trans_und_intergeschlechtlichkeit_bf_neu.pdf?download.html (07.09.2012).

Süßmilch, Johann Peter, 1741/1777: Die göttliche Ordnung in denen Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, Tod, und Fortpflanzung desselben erwiesen. Original 1741. Berlin.

Tönsmeyer, Britt, 2012: Grenzen der elterlichen Sorge bei intersexuell geborenen Kindern – de lege lata und de lege ferenda. Baden-Baden.

Quellen

AG München 2001: Beschluss v. 13.09.2001 (Az: 722 UR III 302/00). In: *FamRZ* 2002, 955.

BAG 1955a:Urt. v. 15.01.1955 — 1 AZR 305/54 (Hannover) —. In: *NJW* 1955, 684.

BAG 1955b: Urt. v. 02.03.1955 — 1 AZR 246/54 (Hannover) —. In: *NJW* 1955, 688, m. Anm. Hildegard Krüger

BGH 1971: Beschluss v. 21.09.1971 (Az: IV ZB 61/70), *BGHZ* 57, 63.

BVerfG 1953: Urt. v. 18.12.1953 (Az: 1 BvL 106/53), *BVerfGE* 3, 225.

BVerfG 1957: Urt. v. 10.5.1957 (Az: 1 BvR 550/52), *BVerfGE* 6, 389.

BVerfG 1959: Urt. v. 29.07.1959 (Az: 1 BvR 205/58; 1 BvR 332/58; 1 BvR 333/58; 1 BvR 367/58; 1 BvL 27/58; 1 BvL 100/58), *BVerfGE* 10, 59.

BVerfG 1978: Beschluss v. 11.10.1978 (Az: 1 BvR 16/72), *BVerfGE* 49, 286.

BVerfG 1982: Beschluss v. 16.03.1982 (Az: 1 BvR 938/81), *BVerfGE* 60, 123.

- BVerfG** 1993a: Beschluss v. 26.01.1993 (Az: 1 BvL 38/92, 1 BvL 40/92, 1 BvL 43/92), BVerfGE 88, 87.
- BVerfG** 1993b: Beschluss v. 4.10.1993 (Az: 1 BvR 640/93). In: NJW 1993, 3058f.
- BVerfG** 1993c: (Kammer-)Beschluss v. 4.10.1993 (Az: 1 BvR 640/93). In: Streit 1994, 176.
- BVerfG** 2005: Beschluss v. 06.12.2005 (Az: 1 BvL 3/03), BVerfGE 115, 1.
- BVerfG** 2006: Beschluss v. 18.07.2006 (Az: 1 BvL 1/04, 1 BvL 12/04), BVerfGE 116, 243.
- BVerfG** 2008: Beschluss v. 27.05.2008 (Az: 1 BvL 10/05), BVerfGE 121, 175.
- BVerfG** 2011a: Beschluss v. 11.01.2011 (Az: 1 BvR 3295/07), BVerfGE 128, 109.
- BVerfG** 2011b: (Kammer-)Beschluss v. 27.10.2011 (Az: 1 BvR 2027/11). In: NJW 2012, 600.
- EuGH** 1995a: Rs. C-450/93 (Eckhard Kalanke gegen Freie Hansestadt Bremen), Urt. v. 17.10.1995.
- EuGH** 1995b: Rs. C-317/93 (Inge Nolte gegen Landesversicherungsanstalt Hannover), Urt. v. 14.12.1995.
- EuGH** 1995c: Rs. C-444/93 (Ursula Megner und Hildegard Scheffel gegen Innungskrankenkasse Vorderpfalz, nunmehr Innungskrankenkasse Rheinhessen-Pfalz), Urt. v. 14.12.1995.
- EuGH** 1997: Rs. C-409/95 (Hellmut Marschall gegen Land Nordrhein-Westfalen), Urt. v. 11.11.1997.
- EuGH** 2000: Rs. C-158/97 (Georg Badeck u. a.), Urt. v. 28.03.2000.
- KG** 1928: Beschluss v. 09.11.1928 (Az: 1a X 682/28). In: Juristische Wochenschrift 1931, 1495.
- KG** 1970: (Vorlage-)Beschluss v. 8.9.1970 (Az: 1 W 3047/69). In: NJW 1970, 2136.
- LG München I** 2003: Beschluss v. 30.6.2003 (Az: 16 T 19449/02). In: FamRZ 2004, 269.

Chancen und Grenzen Internationaler Strategischer Prozessführung gegen Gewalt gegen Frauen am Beispiel der Fälle Opuz v. Turkey und „Campo Algodonero“ vs. Mexiko¹

HELIN RUF-UÇAR. NICOLE SCHMAL-CRUZAT

Strategische Prozessführung als Chance der Frauenbewegungen

Die feministische Forschung sah im Rechtswesen lange Zeit einen patriarchalen Machtfaktor und ein Herrschaftsinstrument, das als Element einer Ordnungsstruktur und politischen Kultur historisch gewachsene Machtverhältnisse stützt. Diese Auffassung hat sich verändert. Recht gilt nicht länger nur als ein *Top-down*-Instrument, welches eine normativ konstruierte soziale Ordnung und Machtverhältnisse widerspiegelt; es soll und kann statt dessen kontinuierlich durch soziale und rechtliche Kämpfe modifiziert werden (Baer 2008; MacKinnon 2007; Sikkink/Lutz 2000). Laut Carol Smart (2000) ist der Grund für bislang erreichte Fortschritte, dass Feministinnen in den Rechtsbereich einzogen, die Gerichtsprozesse nicht länger allein als Abwehrinstrument einsetzen, sondern die Prozeduren auch zur inhaltlichen Erweite-